

Hinweise für eine erfolgreiche POR-Klausur (1/2021)

Prof. Dr. Clemens Arzt (HWR Berlin)

Die Lösung eines Falles im Rahmen einer Klausur vollzieht sich in mehreren Schritten und unter Beachtung einiger Regeln:

- A. Erfassen des Sachverhalts und der Aufgabenstellung
- B. Gedanklicher oder stichpunktartiger Entwurf der Lösung
- C. Ausarbeitung und Niederschrift der Lösung
- D. Beherrschung des elementaren juristischen Handwerkszeuges
- E. Vermeiden typischer Fehler

A. Erfassen des Sachverhalts und der Aufgabenstellung

Am Anfang der Fallbearbeitung sind der Sachverhalt und der Bearbeitervermerk sowie die Aufgabenstellung konzentriert und mehrfach zu lesen. Ein vorschnelles Blättern in Gesetzestexten sollte vermieden werden.

Der **Sachverhalt** liefert zunächst die der Entscheidung/Lösung zugrunde zu legenden **Tatsachen**.

- Tatsachen dürfen nicht in den Sachverhalt „hineingelesen“ werden. Jedoch kann es im Einzelfall erforderlich sein, bestimmte Tatsachen oder Darstellungen im Sachverhalt zu interpretieren.
- Ist der Sachverhalt unklar, ist eine bestimmte Auslegung der unklaren Tatsachen notwendig, die auch in der Klausur explizit anzugeben ist.
- Enthält der Sachverhalt zu bestimmten entscheidungserheblichen Tatsachen (z.B. Volljährigkeit des Verantwortlichen, Örtlichkeit in Berlin) keine Angaben, so kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt aber nicht für rechtliche Anforderungen (z.B. Einhaltung des Richtervorbehaltes, Behördenleitervorbehalt). Darüber hinaus finden sich im Sachverhalt häufig **rechtliche Argumente** (pro & contra) der Beteiligten, die auf **rechtliche Probleme** des Falles hinweisen.
Beispiele: A hält die polizeiliche Maßnahme für rechtswidrig, weil die Eilzuständigkeit der Polizei nicht gegeben war; B ist der Ansicht, es fehle an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage; C weist auf die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme hin.
- Empfehlenswert ist, die **Argumente** zu unterstreichen, vorzugsweise mit unterschiedlichen Farben.
- **Rechtliche Argumente im Sachverhalt** sind im Regelfall für die Lösung unverzichtbar. Wenn ein rechtliches Argument in der Lösung nicht vorkommt, soll-

te die Lösung nochmals überdacht werden.

- Zu überlegen ist, welche **rechtlichen Probleme** aus dem Sachverhalt hervorgehen. Diese bilden häufig **Schwerpunkte der Lösung** und ihre ausführliche Bearbeitung ist für die **Bewertung** ausschlaggebend.

Der **Bearbeitungsvermerk** respektive die **Aufgabenstellung** sagt nicht nur, **was** zu untersuchen ist, sondern auch, **aus welcher Sicht** (Polizei oder Betroffener) die rechtlichen Probleme erörtert werden sollen. Ein genaues Verständnis der Aufgabenstellung ist ein entscheidender Faktor für eine erfolgreiche Lösung des Falles.

Wichtig ist zu beachten, auf welcher Ebene polizeilichen Handelns der Sachverhalt angesiedelt ist respektive welche rechtliche Fragestellung zu prüfen ist. Handlungen der Polizei erfolgen auf **drei Ebenen**:

- **1. Ebene:** Polizeiliche Maßnahme in Form eines Verwaltungsaktes (**Grundverfügung**) oder Realaktes
 - Die **Abgrenzung VA und Realakt** ist umstritten, wichtig ist, dass in der Klausur eine eindeutige Zuordnung erfolgt und dann für die gesamte weitere Prüfung auch einheitlich beachtet wird.
 - Nur **Verwaltungsakte** sind der Vollstreckung (= 2. Ebene) zugänglich
Beispiele: *Aufforderung sich zu entfernen; Vorladung; Aufforderung, eine Tür zu öffnen; Aufforderung, das Fahrzeug wegzufahren; Anweisung, eine Durchsuchung zu dulden.*
 - Als **Realakt können** angesehen werden bspw. die verschiedenen Maßnahmen der Durchsuchung, die Gewahrsamnahme, die Sicherstellung und viele Datenverarbeitungsmaßnahmen (aber auch zu dieser Einordnung gibt es andere Auffassungen, die z.B. alle polizeilichen Maßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung als VA ansehen)
- **2. Ebene: Vollstreckung/Verwaltungszwang¹**
Wird die Grundverfügung nicht befolgt, so kann sie mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden. Auch Sofortvollzug (§ 6 II VwVG) und unmittelbare Ausführung (§ 15 ASOG) gehören zu dieser Ebene.
- **3. Ebene: Kosten**
Nach (zwangsweiser) Durchführung einer polizeilichen Maßnahme können von dem/den Verantwortlichen Kosten erhoben werden.

Merke: Die einzelnen Ebenen sind **logisch** miteinander **verknüpft**. Beispiele: *Eine Klage hat Erfolg, wenn eine polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist; Kosten dürfen nur erhoben werden, wenn die vorgenommene Handlung rechtmäßig war; Sofortvollzug (§ 6 II VwVG) und unmittelbare Ausführung (§ 15 ASOG) setzen die Rechtmäßigkeit einer fiktiven/hypothetischen Verfügung auf Stufe 1 voraus.*

Achtung: *Im gestreckten und sog. abgekürzten Verfahren genügt nach hM die Wirksamkeit der Grundverfügung.*

¹ Die zweite und dritte Ebene werden in Klausuren des 2. Semesters BA nicht behandelt !

Die **Klausurlösung** ist jedoch immer ausgehend von der **Stufe** zu entwickeln, auf die die Aufgabenstellung hinweist. Andere Ebenen sind in die Lösung „hineinzuschachteln“ (sog. **Schubladenlösung**, vgl. hierzu die Prüfungsschemata). Ist nach der Rechtmäßigkeit eines Kostenbescheids gefragt, so ist der **Aufbau der Lösung** fehlerhaft, wenn mit der Prüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Anordnung auf Stufe 1 begonnen wird. Ist die Rechtmäßigkeit des Zwangs zu prüfen, so sind zunächst dessen Voraussetzungen zu prüfen und bei der materiellen Rechtmäßigkeit des Zwangs ist die Wirksamkeit oder Rechtmäßigkeit des (fiktiven/hypothetischen GrundVA) zu prüfen.

Beispiele für eine mögliche Aufgabenstellung:

- **Was kann die Polizei unternehmen?**

Hier sind Handlungsalternativen der Polizei unter dem Gesichtspunkt ihrer rechtlichen Zulässigkeit zu untersuchen. Dabei ist regelmäßig von der mildesten Maßnahme auszugehen und dann sind, den Misserfolg unterstellend, weitergehende Maßnahmen, die bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung in Betracht kommen, zu prüfen.

Auszugehen ist jeweils von der Stufe, auf der eine Handlung vorgeschlagen wird. Wird eine Handlung auf Stufe 1 vorgeschlagen, gilt Prüfschema 1²; wird eine Handlung auf Stufe 2 vorgeschlagen, gelten Prüfschemata 2 - 6.

- **Waren die polizeilichen Maßnahmen rechtmäßig? Durfte die Polizei einschreiten? Zu Recht?**

Die Rechtmäßigkeit aller im Sachverhalt geschilderten Maßnahmen der Polizei auf beliebiger Ebene ist zu untersuchen (Schemata 1 - 6).

- **Durfte die Polizei Zwang anwenden?**

Die Rechtmäßigkeit der Zwanganwendung ist zu prüfen (Schemata 3 -6)

B) Lösungsentwurf

Für das Erfassen des Sachverhalts und die Erarbeitung des Lösungsentwurfs ist ausreichend Zeit zu veranschlagen. Ein Drittel bis höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit sollte dafür eingeplant werden. Es ist dringend empfehlenswert, vor der Niederschrift der Klausur jeder Maßnahme ein bestimmtes Zeitkontingent zuzuweisen und dies in der Lösungsskizze zu vermerken. Diese Planung ist dann auch (allenfalls mit geringen Abweichungen) einzuhalten! Sinnvoll ist auch eine Reserve am Ende der Bearbeitungszeit einzuplanen.

(Wenig nützlich ist es, bei bspw. 8 Maßnahmen die ersten beiden gründlich, die nächsten vier noch cursorisch und die letzten beiden überhaupt nicht mehr zu bearbeiten.)

² S.o. Fn. 1

Dieser Bearbeitungsabschnitt umfasst **drei Phasen**:

1. Aufbau der Lösung

Überlegungen zum Aufbau sind eng mit der **Aufgabenstellung** verknüpft. Das Verständnis der Aufgabenstellung spiegelt sich im Aufbau. Weiter ist eine sachliche Gliederung der Lösung zu überlegen. Hierfür gibt es keine allgemeingültige Vorgabe. Sind verschiedene Maßnahmen der Polizei zu untersuchen, so kann der Aufbau entsprechend gegliedert werden:

Maßnahme 1

Ermächtigungsgrundlage
formelle Rechtmäßigkeit
materielle Rechtmäßigkeit

Maßnahme 2

Ermächtigungsgrundlage
formelle Rechtmäßigkeit
materielle Rechtmäßigkeit

Maßnahme 3

Ermächtigungsgrundlage
formelle Rechtmäßigkeit
materielle Rechtmäßigkeit

Ein anderes Gliederungsmodell, insbesondere zur Vermeidung von Wiederholungen, sieht so aus:

<u>Ermächtigungsgrundlage</u>	<u>Formelle Rechtmäßigkeit</u>	<u>materielle Rechtmäßigkeit</u>
Maßnahme 1	Maßnahme 1	Maßnahme 1
Maßnahme 2	Maßnahme 2	Maßnahme 2
Maßnahme 3	Maßnahme 3	Maßnahme 3

2. Wesentliche Eckpunkte der geplanten Lösung

In groben Zügen ist nun die Lösung der Klausur zu entwerfen. Zu überlegen ist insbesondere, ob eine vorgestellte Lösung auch der „**Logik**“ der Klausur entspricht. Lassen sich **alle Probleme**, die bereits im Sachverhalt angesprochen sind, in die Lösung einbauen? Wird dieser Punkt verneint, ist zu überlegen, ob in der geplanten Lösung nicht behandelte Probleme in einem **Hilfsgutachten** bearbeitet werden können.

- Ein **Hilfsgutachten** **muß** erstellt werden, wenn in der Lösung eine Zulässigkeitsvoraussetzung eines Rechtsmittels verneint wird (in Klausuren an der HWR wohl eine äußerst seltene Aufgabenstellung).
- Ein **Hilfsgutachten** **sollte** erstellt werden, wenn die geplante Interpretation des Sachverhalts den Zugang zu Problemen, deren Lösung die „Logik“ der Klausur aufdrängt, versperrt. In diesen Fällen, wird der Sachverhalt entweder anders interpretiert oder, allerdings in seltenen Ausnahmefällen, ergänzt.

Merke: Ein **Hilfsgutachten** kommt nicht in Frage, wenn eine bestimmte Maßnahme formell und/oder materiell rechtswidrig ist, also z.B. wenn die Eilzuständigkeit der Polizei und/oder die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Befugnisnorm verneint werden. In diesem Fall wird weiter im **Hauptgutachten** geprüft. Dies bedeutet, dass bspw. bei Verneinung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen dennoch die Adressatenfrage, GdV und Ermessen zu prüfen sind, weil die Maßnahme auch aus diesen Gründen rechtswidrig sein könnte.

Aber: Wird die Zeit knapp, mag man von einer weiteren Prüfung absehen, weil der Punktabzug eher gering sein wird.

3. Kontrolle

Zum Abschluss ist nochmals kurz zu überlegen:

- Ist die Lösung insgesamt schlüssig, insbesondere widerspruchsfrei? (Typischer Fehler ist etwa die zwangsweise Durchsetzung einer zuvor als Realakt eingeordneten Maßnahme oder die Prüfung der allgemeinen Verfahrensvorschriften des VwVfG bei einem Realakt)
- Kommen alle von Sachverhalt und Aufgabenstellung aufgeworfenen Rechtsfragen in der Lösung vor?
- Sind die im Sachverhalt aufgeführten rechtlichen Argumente vollständig in die Lösung eingearbeitet?

C) Lösung

Die Lösung einer Klausur erfolgt immer unter Zeitdruck. Entscheidend für die Qualität der Klausur ist deshalb auch, dass die **Prioritäten** richtig gesetzt werden. Hierbei helfen **drei Prinzipien**:

- Problemorientierte Lösung
- Vollständigkeit vor stilistischer Vollkommenheit
- Orientierung am Prüfungsschema, nicht „blindes“ Befolgen

1. Problemorientierte Lösung

Für die Bewertung einer Klausur ist entscheidend, dass (alle) rechtlichen Probleme bearbeitet werden. Wichtig ist aber auch eine Lösung, die genau auf die Fallfrage zugeschnitten ist, nur die ist zu beantworten. Erörterungen zu Themen, von denen Sie etwas wissen, die aber nicht gefragt sind, schaden der Arbeit und insbesondere ihrem Zeitkontingent! Es ist mithin wie folgt vorzugehen:

- **Rechtliche Streitfragen** sind in der Klausur ausführlich zu diskutieren.
Beispiele: *Kann der Verbringungsanspruch auf § 30 I Ziff. 3 ASOG gestützt werden? Enthält § 20 III ASOG eine Ermächtigung zur Zwanganwendung? Ist die unmittelbare Ausführung nach § 15 ASOG nur einschlägig, wenn der Verantwortliche abwesend ist?*
- Auch wenn Sie von einer rechtlichen Lösung überzeugt sind, sollten Sie die **Gegenansicht/die Gegenargumente** in der Klausur diskutieren.
- **Unproblematische Punkte** sind knapp darzustellen.
Beispiele für Formulierungen: *Die polizeiliche Verfügung stellt einen Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG) dar. Die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor.*
Achtung: Dies gilt nur für den Regelfall. Im Einzelfall können sich gerade hinter Selbstverständlichkeiten rechtliche Probleme verstecken. Beispiele: *Abgrenzung von Verwaltungsakt und Realakt anhand des Merkmals der „Regelung“. Sonderzuweisung nach § 31 III ASOG für gerichtliche Überprüfung von Freiheits-*

entziehungen.

- **Abschreiben von Gesetzestext** ist unnötig: KorrektorInnen kennen den Gesetzestext!

Beispiel: Nicht § 35 VwVfG abschreiben, sondern problematische Merkmale des Verwaltungsakts erläutern, z.B.: „*Fraglich ist, ob die Maßnahme der Polizei Regelungscharakter (Fausthieb) oder Außenwirkung (Streifengang) hat*“.

2. Vollständigkeit/Stil

- Bei ausreichender Zeit ist im **Gutachtenstil** zu formulieren.
Beispiel: „*Voraussetzung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme ist das Vorliegen einer Ermächtigungsgrundlage. In Betracht kommt eine Standardmaßnahme nach § 30 ASOG.*“ Bei Zeitknappheit knapp formulieren: „*Ermächtigungsgrundlage ist § 30 ASOG*“.
- Stets ist zu überlegen, ob nicht durch **Verweisungen** auf die eigene Lösung Schreibaufwand und Zeit gespart werden kann. Eine genaue durch Ziffern und/oder Buchstaben gekennzeichnete und nachvollziehbare **Gliederung** der Arbeit ist hierfür unverzichtbar. Beispiel: „*Vgl. hierzu oben unter A I 1 c*“
- Reicht die Zeit nicht für eine ausformulierte Lösung, so ist rechtzeitig dazu überzugehen, die weitere Lösung so in **Stichpunkten** darzustellen, dass der/die KorrektorIn die wesentlichen Gedankengänge noch nachvollziehen kann.

3. Prüfungsschemata

- Prüfungsschemata sind **Orientierungsmuster** für die Lösung. Ein „blindes“ Nachschreiben sämtlicher Unterpunkte eines Schemas führt oft zu einer falschen Gewichtung in der Klausur, weil für nicht vorhandene Probleme viel Zeit aufgewendet wird, die dann zur Lösung der bewertungsrelevanten Probleme der Klausur fehlt. Es kann durchaus sinnvoll sein, mehrere weniger wichtige Prüfungspunkte unter einer gemeinsamen Überschrift (z.B. „Formelle Rechtmäßigkeit“ ohne weitere Untergliederung) zusammenzufassen.
- Wegen der Vielzahl der im Umlauf befindlichen Schemata gibt es nicht **das Schema**. Deshalb ist es wichtiger, alle relevanten Punkte in einem logisch nachvollziehbaren Aufbau zu bearbeiten. Der Mut, auch einmal von einem Schema abzuweichen, wird zumeist belohnt, wenn er Ausdruck eines souveränen Umgangs mit dem Stoff ist.
- Wenn in einer Klausur verschiedene Schemata abgearbeitet sind, ist immer zu überlegen, ob nicht durch knappe **Verweisungen** auf die bereits geschriebene Lösung Zeit gespart werden kann.

D. Juristisches Handwerkszeug³

1. Vom Tatbestand zur Rechtsfolge

Die Eingriffsbefugnisse des POR sind alle nach dem gleichen Muster aufgebaut, das auch aus dem Strafrecht bekannt ist. Sie lassen sich unterteilen in

Tatbestand (T) und Rechtsfolge (R)

Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr (T) eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen (R1) oder ihr das Betreten eines Ortes verbieten (R2). (§ 29 I 1 ASOG)

oder

Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam (R) nehmen, wenn (...) 2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit (...) (T1) oder einer Straftat (T2) zu verhindern (T1 und 2). (§ 30 I Nr. 2 ASOG)

Regelmäßig (es gibt Ausnahmen!) ist der Polizei im Polizeirecht **Ermessen** („kann“) eingeräumt, die Ermessensreduzierung auf Null spielt nur dann eine Rolle, wenn zu prüfen ist, ob die Polizei hätte einschreiten müssen, dies aber unterlassen hat (dies ist fast nie Aufgabenstellung in einer POR-Klausur!).

2. Die Subsumtion

Notwendig ist die rechtliche Bewertung einer im Sachverhalt vorgegebenen Situation an Hand der einschlägigen Rechtsnormen. Es geht um die Prüfung, ob ein bestimmter Lebenssachverhalt den Tatbestand einer bestimmten Rechtsnorm vollständig erfüllt und damit die im Gesetz formulierte Rechtsfolge eintreten kann. Diese Prüfung sollte in einem **Vierersschritt** erfolgen:

- **Obersatz:** *Wenn das Handeln des X eine (konkrete) Gefahr darstellt, kann dessen Identität festgestellt werden.*
- **Tatbestandsvoraussetzung definieren:** *Eine (konkrete) Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit*
- **Sachverhalt an dieser Definition messen:** *Das Handeln des X stellt eine (konkrete) Gefahr dar, weil dieser noch andauernd eine Straftat begeht... .*
- **Ergebnis:** *Damit liegen die Tatbestandsvoraussetzungen einer IDF vor.*

In einer Klausur muss dies nicht alles ausformuliert werden, wenn ein Schritt ohne Zweifel bejaht werden kann. Umgekehrt: Je zweifelhafter, desto „sauberer“ muss gearbeitet werden. Begriffe sind ggf. in einer Klausur nur ein Mal zu definieren, danach kann (bei weiteren Maßnahmen) hierauf verwiesen werden.

³ Hier empfiehlt sich unbedingt die Zuhilfenahme von einschlägiger Literatur; siehe Vorschläge am Ende!

Zerfällt der Tatbestand in **mehrere Tatbestandsvoraussetzungen** (TbV), sind diese alle (kumulativ) zu prüfen. Kann auch nur eines davon nicht bejaht werden, tritt die Rechtsfolge nicht ein. Sind bspw. von drei Tatbestandsvoraussetzungen zwei zweifelhaft, eine mit Sicherheit aber zu verneinen, kann es (allein) aus Zeitgründen sinnvoll sein, sich letzterer sogleich zuzuwenden. **Aber:** Möglicherweise unterlassen Sie in einer Klausur dabei die Prüfung von Fragen, für die Punkte vergeben werden und viele KorrektorInnen halten eine umfassende Prüfung aller TbV für notwendig! Auch die Aufgabenstellung oder eine sinnvolle Bearbeitung kann dies gebieten.

3. Gutachten- und Urteilsstil

Grundsätzlich sind Klausuren im **Gutachtenstil** zu verfassen:

- Formulierung eines **Ergebnisvorschlages**
(*„Bei der Maßnahme könnte es sich um einen Platzverweis gehandelt haben / handeln“*)
- Angabe der **Rechtsnormen**, aus denen sich der Lösungsvorschlag möglicherweise ergeben könnte (im Prüfschema „I. 3. Eingriffsbefugnis“).
- **Subsumtion**
- Abschließende Feststellung des positiven oder negativen **Ergebnisses**.

Zum **Gutachtenstil** gehört ein typischer Schreibstil mit **einleitenden Wendungen**, die zum eigentlichen Prüfgegenstand hinführen und gleichzeitig die nachfolgende argumentative Auseinandersetzung vorbereiten sollen. Beispiele: *„Bei der Maßnahme könnte es sich um einen Platzverweis handeln. Dieser ist nur zulässig beim Vorliegen einer konkreten Gefahr. Zu prüfen ist daher, ob das Verhalten des X eine konkrete Gefahr begründete.“* *„Voraussetzung eines Einschreitens der Berliner Polizei ist, dass diese sachlich zuständig ist.“* *„Fraglich ist...“* *„Dann müsste ...“*

Üblicherweise wird auch erwartet, dass einleitend sinngemäß steht:

„Die Maßnahme wäre rechtmäßig, wenn Sie den formellen und materiellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen genügt/genügen würde.“ (Es reicht aber m.E. wenn dies ein Mal zu Beginn des Gutachtens im Plural für alle Maßnahmen aus-geführt wird.) Zum Gutachtenstil gehören nach Beantwortung einer untersuchten Frage auch verbindende Konjunktionen (*„damit, daher, folglich, mithin, somit...“*).

Wichtig ist, dass die KorrektorInnen nicht nur Ergebnisse präsentiert bekommen, sondern den **Gedankengang** und die **Argumentationsschiene** nachvollziehen können. Achten Sie auf eine saubere und nachvollziehbare Gedankenführung! Verwenden Sie kurze Einleitungssätze am Anfang und eine ebenso kurze Formulierung des Ergebnisses am Ende eines Lösungsabschnittes, um den KorrektorInnen den sachlichen Bezug zum Gesamtprüfungszusammenhang bewusst zu machen. Das erleichtert diesen, den eingeschlagenen Lösungsweg nachzuverfolgen. Außerdem haben Einleitungssatz und Ergebnissatz den Vorteil, dass für VerfasserInnen jederzeit kontrollierbar ist, ob das Richtige geprüft wurde. Vermeiden Sie aber inhaltlich aus-sageleere stereotype Rechtfertigungen Ihrer Vorgehensweise. Es ist darauf zu achten, dass innerhalb der Subsumtion die einzelnen Sätze logisch aneinander anknüpfen. Nicht genannte Prämissen oder gedankliche Zwischenschritte lassen die

KorrektorInnen „aufhorchen“ und genau dort nach den Schwachstellen Ihrer Lösung suchen.

All dies „bläht“ andererseits die Klausur auf und ist regelmäßig mit Blick auf den begrenzten Zeitrahmen oft schwerlich leistbar. Daher beschränkt sich die Bearbeitung im Gutachtenstil letztendlich auf wichtige Gesichtspunkte der Fallbearbeitung, alles andere darf im **Urteilsstil** verfasst werden. Was wichtig ist, ist vom/von der Bearbeitern zu bestimmen, ergibt sich letztendlich aber aus einer gründlichen Analyse des Sachverhaltes und der Kenntnis des Meinungsstandes zu relevanten rechtlichen Streitfragen. Bei einfachen und unproblematischen Stellen der Prüfung darf daher in den Urteilsstil übergegangen werden.

Im **Urteilsstil** wird wie folgt formuliert:

- Formulierung einer verbindlichen Aussage, welche die Rechtsfrage klärt unter Angabe der einschlägigen Rechtsnorm
(„Die Berliner Polizei ist örtlich nach § 6 ASOG zuständig“...)
- Begründung dieses Ergebnisses durch – ggf. kurze – Subsumtion der Tatsachen unter den Tatbestand der anzuwendenden Norm
(„... weil es sich um eine Amtshandlung im Land Berlin handelt.“)

Besteht Zeitnot, kann ggf. auch auf den zweiten Schritt verzichtet werden, was aber Punktabzug mit sich bringen kann.

Letztendlich wird die Entscheidung für den **Gutachten- oder Urteilsstil** häufig auch eine **Zeitfrage** sein.

4. Auslegung von Rechtsnormen

Gesetzes- und Verordnungstexte sind häufig auslegungsbedürftig (bspw. *Uniform* in § 3 VersG). Das bedeutet, der Wortlaut ist nicht so eindeutig, dass alle RechtsanwenderInnen hiervon ein einheitliches Verständnis haben. Unter Zuhilfenahme von in der Rechtswissenschaft anerkannten Methoden⁴ (grammatisch/philologisch, systematisch, historisch, teleologisch) kann bestimmt werden, welche Bedeutung ein bestimmter Begriff hat.

5. Gesetzeslücken und Analogiebildung

Möglicherweise ist eine mit dem Sachverhalt korrespondierende Rechtsfrage gesetzlich nicht geregelt. Dann könnte eine Gesetzesanalogie in Betracht kommen. Beispiele: *Analoge Anwendbarkeit des VersG für nicht öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen? Analoge Anwendbarkeit des § 81d StPO bei Durchsichtung einer Frau?*

Die **Analogie** ist die Gleichsetzung zweier unterschiedlicher Tatbestände auf der Rechtsfolgende. Diese ist zulässig, wenn ein Sachverhalt planwidrig vom Gesetz nicht erfasst ist (Gesetzeslücke) und auch durch Auslegung nicht festgestellt werden kann, dass die Regelung des Gesetzes den betreffenden Sachverhalt erfasst. Eine

⁴ Dieser Gesichtspunkt kann hier nicht vertieft werden und spielt in einer POR-Klausur zumeist keine entscheidende Rolle, zumal die notwendigen Erkenntnismittel (bspw. Gesetzesbegründungen) nicht zur Verfügung stehen. Vertiefend: Borsdorff/Kastner, Fn. 3, S. 46 ff.

Analogie ist unzulässig, wenn das Gesetz erkennbar die Begrenzung der angeordneten Rechtsfolge auf den geregelten Tatbestand will. Außerdem ist die Analogie unzulässig, soweit ein Analogieverbot besteht, so etwa im Strafrecht (*nullum crimen sine lege*).

6. Juristische Argumentationsfiguren

Neben der Auslegung und der Analogie kann es notwendig und sinnvoll sein, ein bestimmtes Ergebnis mit bestimmten Denkfiguren zu unterstützen respektive zu begründen.

Der **Erst-recht-Schluss** (*argumentum a maiori ad minus* = Schluss vom Größeren auf das Kleinere) ist sicherlich die bekannteste solche Argumentationsfigur. Inhaltlich nichts anderes bedeutet auch der Schluss vom Stärkeren auf das Schwächere (*argumentum a fortiori ad minus*). Auch hier geht es um die Schließung von ungewollten Regelungslücken im Gesetz, wobei immer zu beachten ist, ob diese Lücke tatsächlich ungewollt ist. Ist die Behörde etwa nach § 15 I VersG befugt eine Versammlung zu verbieten, dann ist sie erst recht befugt, diese unter Auflagen dennoch durchführen zu lassen.

Umgekehrt kann ebenfalls argumentiert werden (*argumentum a minori ad maius*): Wenn § 17 I ASOG das Einschreiten bei einer im Einzelfall bestehenden Gefahr (also einem in der Zukunft liegenden Ereignis) zulässt, ist dies erst recht zulässig, wenn sich die Gefahr bereits verwirklicht hat, also bspw. eine Straftat soeben ausgeführt wird (Störung).

Der **Umkehrschluss** (*argumentum e contrario*) ist der Schluss von der Regelung eines geregelten Falles auf die umgekehrte Regelung des nicht geregelten Falles.

E. Vermeiden typischer Fehler

- **Missachtung der Aufgabenstellung**
Besonders „gerne“ werden Einschränkungen auf bestimmte Maßnahmen oder im anzuwendenden Recht wie „prüfen Sie die zulässigen gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen“ oder Hinweise auf Fragen des formellen Rechts wie „die zuständige Behörde“ nicht beachtet.
- **Abweichung von der chronologischen Abfolge**
Zumeist wird der Sachverhalt eine bestimmte zeitliche Abfolge vorgeben, die in der Regel auch inhaltliche/rechtliche Konsequenzen haben, wenn die Maßnahmen „logisch“ aufeinander aufbauen.
- **Argumentieren vom Ergebnis her**
“Beliebt“ ist es bspw. bei einer Durchsuchung die Gefahr mit dem anlässlich der Maßnahme erzielten Ergebnis (z.B. aufgefundene Sache) zu begründen. Dies ist natürlich Unsinn.
- **Schematische Prüfung ohne Beachtung der Schwerpunkte der Klausur**
Insbesondere AnfängerInnen neigen dazu, jede Maßnahme mit gleicher Intensität prüfen zu wollen, obgleich bspw. der einen die Rechtmäßigkeit

gleichsam „auf die Stirn geschrieben“ steht wohingegen eine andere wichtige und strittige Rechtsfragen beinhaltet, die nicht ausreichend bearbeitet werden.

- **Überflüssige Ausführungen**

Wichtig ist eine sinnvolle Schwerpunktsetzung. Da die Zeit ohnehin immer „zu knapp“ ist, sollte diese den problematischen Fragen und nicht offenkundigen Antworten gewidmet werden. Definitionen sind insbesondere da notwendig, wo es auf die genaue Prüfung ankommt, ob der vorliegende Sachverhalt gerade unter diese Definition fällt.

- **Fehlerhafte oder ungenaue Zitierweise**

Rechtsnormen sind exakt, also (je nach Regelung) nach Paragraph, Absatz, Satz, Halbsatz, Ziffer zu zitieren, damit KorrektorInnen wissen, welche Norm eigentlich geprüft wird.

- **Nichtbeachtung von Tatbestandsvoraussetzungen**

Häufig wird verkannt, dass die anzuwendende Norm mehrere kumulative Tatbestandsvoraussetzungen hat. BearbeiterIn hat eine identifiziert, die offenkundig im vorliegenden Sachverhalt gegeben ist und „vergisst“ die anderen auch zu prüfen.

- **Mangelnde Subsumtion**

Der Sachverhalt wird nicht ordentlich unter die gewählte Rechtsnorm subsumiert.

Wird bei einer Norm mit mehreren Tatbestandsvoraussetzungen eine verneint, sollten dennoch auch die anderen geprüft werden (Zeitnot mag hier ein anderes Vorgehen – u.U. bei Punktabzug - rechtfertigen)

- **Mangelhafte Verweisungstechnik**

Verweisungen müssen genau sein, weshalb die Ausarbeitung ordentlich zu gliedern ist. In einem Gutachten darf nach oben, nicht aber nach unten verwiesen werden (anders m.E. der Hinweis im Text, dass diese oder jene Frage unten geprüft werde, wenn eine bestimmte Prüfreihefolge nicht zwingend ist).

- **Orientierung an der vermeintlichen Auffassung der KorrektorInnen**

Nochmals: Es gibt nicht die richtige Auffassung. Alles was in Literatur (das sind keine „grauen“ Skripten der HWR oder LPS) und Rechtsprechung vertreten wird und nicht offenkundig mit dem geltenden Recht und insbesondere gerichtlichen Entscheidungen im Widerspruch steht, kann vertreten werden, auch wenn die abweichende persönliche Auffassung eines Korrektors bekannt ist! Wovon man selbst überzeugt ist, lässt sich auch besser begründen.